Stadt Traunreut

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	21.06.2018
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:50 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter
und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias (ab 16:12 Uhr)
Blank Konrad
Czepan Martin (ab 16:42 Uhr)
Dangschat Hans-Peter (ab 16:10 Uhr)
Danner Johannes
Danzer Thomas
Dorfhuber Günther
Dzial Günter
Dr. Elsen Michael
Gampert-Straßhofer Stefanie
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Gorzel Roger
Haslwanter Andrea
Hübner Rosemarie
Jobst Johann (ab 16:02 Uhr)
Kneffel Hans
Kusstatscher Herbert
Liebetruth Gabriele
Obermeier Paul
Schroll Reinhold
Seitlinger Bernhard
Stoib Christian (ab 16:03 Uhr)
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkels Gerti
Winkler Josef
Winkler Reinhard (ab 16:08 Uhr)
Zembsch Helga
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en): **Grund (un)entschuldigt:**

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Hörpolding Klosterweg“; Behandlung der Anregungen - Satzungsbeschluss

2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Zachersdorfer Äcker“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 401, Gemarkung Traunwalchen, Frühlingstraße; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

3. Änderung des Bebauungsplanes „Matzing“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 37/2, Gemarkung Matzing (Kampenwandweg 1);
   Antragsteller: Marcus Wallner

4. Straßeninstandsetzungsarbeiten 2018 im Stadtgebiet Traunreut; Auftragsvergabe für die Durchführung der Tiefbauarbeiten

5. Ausbau der Kolpingstraße in Traunreut;
   Auftragsvergabe für das Gewerk Tiefbauarbeiten

6. Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld“ im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 90/152, Gemarkung Stein a. d. Traun, Bahnhofstraße 37;
   Antragsteller: Dr. Juliana und Julian Farkas

7. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

8. 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Egerer II“ der Gemeinde Chieming;
   Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

9. Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG für die Änderung und Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Klebemitteln gemäß Nr. 10.6 „V“ des Anhangs I zur 4. BImSchV auf den Grundstücken Fl.Nr. 536/102, 536/485 und 537/12 der Gemarkung Traunreut;
   Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB;
   Antragsteller: Fa. Tremco Illbruck Produktion GmbH

10. Aufstellung des Bebauungsplanes „Daxerau" der Stadt Traunstein im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 524, 525/1, 525/4 und 525/5 der Gemarkung Hochberg, einer Teilfläche der Grundstücke Flur-Nrn. 182 und 182/10 der Gemarkung Au, einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 508 der Gemarkung Hochberg und einer Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 1037 der Gemarkung Traunstein;
    Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB

11. Beschluss des Stadtrats vom 26.04.2018 (Tagesordnungspunkt 12) zum Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. vom 28.03.2018 bzw. vom 25.04.2018 – Betreff: „Ergänzung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut“;
Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) – Bekanntgabe der Rechtsauffassung des Landratsamtes

12. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 BayGO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

IV. Beschlüsse

1. Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Hörpolding Klosterweg“; Behandlung der Anregungen - Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Stadtwerke Traunreut
  Schreiben vom 18.04.2018

- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
  Schreiben vom 17.04.2018

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
  Bereich Landwirtschaft
  Schreiben vom 11.05.2018

- Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T
  Schreiben vom 14.05.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München**
  Höhere Landesplanungsbehörde
  Schreiben vom 23.04.2018

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 14.06.2017 zum Bebauungsplan „Hörpolding Klosterweg“ Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Die darin von uns vorgebrachten Hinweise wurden beachtet.

Im Bebauungsplan wurde ein Hinweis aufgenommen, dass eine Einzelhandelsagglomeration unzulässig ist.
Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes soll im Rahmen der nächsten Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt werden.

Die untere Immissionsschutzbehörde war am Verfahren beteiligt. Aufgrund deren Stellungnahme wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Ob die Er-

gebnisse des Gutachtens des Sachverständigenbüros „hoock farny ingenieure“ vom 14.03.2018 zutreffen und die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Hinweise ausreichen, um den Belangen des Lärmschutzes (Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7) gerecht zu werden, ist mit der genannten Fachbehörde abzuklären.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Bebauungsplan „Hörpolding Klosterweg“ bei Berücksichtigung des genannten Punktes den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegensteht.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen der nächsten Änderung vorgenommen.
Das schalltechnische Gutachten wurde der unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt. Diese hat keine Anregung gegen die Planung vorgebracht.

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen der nächsten Änderung vorgenommen.
Das schalltechnische Gutachten wurde der unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt. Diese hat keine Anregung gegen die Planung vorgebracht.

für	gegen	
25	**0**	**Beschluss:**

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird im Rahmen der nächsten Änderung vorgenommen.
Das schalltechnische Gutachten wurde der unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt. Diese hat keine Anregung gegen die Planung vorgebracht.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
  Schreiben vom 30.04.2018

„Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16 wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16 wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
25	0	

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16 wird zur Kenntnis genommen.

Herr Stadtrat Jobst erscheint um 16:02 Uhr zur Sitzung.

- **Staatliches Bauamt Traunstein**
  Schreiben vom 02.05.2018

Hinweis:
„Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch Eigentümer nicht geltend gemacht werden.

Die Sichtdreiecke sind falsch eingetragen und sollten entfern werden, bzw. sollten die tatsächlich vorhandenen Sichtdreiecke eingezeichnet werden!“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Hinweis wird in den Planteil D – Textliche Hinweise aufgenommen.
Die Sichtdreiecke werden überprüft ggf. verändert.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Der Hinweis wird in den Planteil D – Textliche Hinweise aufgenommen.
Die Sichtdreiecke werden überprüft ggf. verändert.

für	gegen	Beschluss:
26	0	

Der Hinweis wird in den Planteil D – Textliche Hinweise aufgenommen.
Die Sichtdreiecke werden überprüft ggf. verändert.

- **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, München**
  Schreiben vom 16.05.2018

Strecke 5730 / Traunstein - Garching / Bahn-km ca. 12,8-12,9 / rechts der Bahn

„Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG, der DB Energie GmbH und der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (SOB) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

1. Immobilienrechtliche Belange

Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches ist nicht vorhanden.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

2. Infrastrukturelle Belange

Die Maßnahme erfolgt in der Nähe des Bahnübergangsbereichs des BÜ Mühlweg, Bahn-km 12,871. Bei geplanten Bebauungen, Bepflanzungsmaßnahmen und Umgestaltungen von Straßen muss die uneingeschränkte Sicht der Verkehrsteilnehmer auf die Sicherungsanlagen des Bahnübergangs (Andreaskreuze etc.) erhalten bleiben.

Die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (SOB) fordert eine Fahrbahnaufweitung des Bahnübergangs in Bahn-km 12,871 im Quadranten 3, so dass eine Einfädelungsfahrbahn (mit angepassten Schleppkurven) in die B 304 erstellt werden kann. So können sich alle Fahrzeuge, die länger als PKWs sind, sicherer (rechtsabbiegend) in die B 304 „einfädeln" und für PKWs bleibt das Links- oder Rechtsabbiegen in die B 304 frei. Hierzu haben wir Ihnen als Anlage den Änderungsvorschlag der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (SOB) vom 15.05.2018 beigefügt. Als Ansprechpartner zu dieser Thematik steht Ihnen Herr Faller-Sohl, DB RegioNetz Infrastruktur GmbH (SOB), Friedrich-Ebert-Straße 7, 84453 Mühldorf am Inn, Email: johann.faller-sohl@deutschebahn.com, zur Verfügung.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass im näheren Umfeld des angefragten Bereichs Bahnhofskabel der DB Netz AG liegen. Die als Anlage beigefügte „Betreiberauskunft zu Kabeltrassen und TK-

Anlagen der DB AG incl. Kabellageplan und den darin genannten Anlagen" vom 07.05.2018 (Zeichen: B 21875 M DB KT) ist zwingend zu berücksichtigen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzungen auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Die Entwässerung des Baugrundstücks darf nicht auf oder über Bahngrund erfolgen. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen, die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

3. Hinweise für Bauten in der Nähe der Bahn

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH eine kostenpflichtige (derzeit ca. 500 Euro) schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH

zu beantragen ist. Der Antrag zur Kranaufstellung ist, mit Beigabe der Stellungnahme der DB AG zum Baugesuch, bei der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Bezirksleiter Fahrbahn, Herr Nico Höfling, Friedrich-Ebert-Straße 7, Tel. 0160/97446022, einzureichen. Generell ist auch ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Materialien entlang der Bahngrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Stoffe in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

4. Schlussbemerkungen

Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns hierfür Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Ellenberg, zu wenden.“

DB Kommunikationstechnik GmbH, München

Betreiberauskunft zu Kabel-Trassen/TK-Anlagen der DB AG und Vodafone GmbH
- Schreiben vom 07.05.2018

„Im Auftrag der DB Netz AG und der Vodafone GmbH haben wir Ihre Anfrage auf Betreiberauskunft in Bezug auf TK-Kabel und TK-Anlagen der DBAG und Vodafone bearbeitet. Auskünfte anderer Fachdienste müssen gesondert angefragt werden.
Es liegen nun folgende Ergebnisse vor:

Auskunft im Auftrag der DB Netz AG
Der angefragte Bereich enthält im näheren Umfeld Bahnhofskabel der DB Netz AG: Hinweis: Es muss ein Sicherheitsabstand zu den Kabeln von mind. 2,0 m beidseitig eingehalten werden.

Die Lage der Systeme kann dem beigefügten Kabellageplan entnommen werden.

Wir weisen darauf hin, dass Aufträge für Maßnahmen an TK-Kabeln und TK-Anlagen der DB Netz AG, grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik zu beauftragen sind.

Für die Zustimmung der Baumaßnahme zum Schutz der fernmeldetechnischen Kabel/Anlagen, wenden Sie sich bitte an den TK-Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG.

Im Zuge der Grundlagenermittlung/Vorplanung des von Ihnen geplanten Bauvorhabens, muss eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik durchgeführt werden.

Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe der Bearbeitungsnummer sowie Streckennummer km von - bis) anzumelden. Siehe Briefkopf. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Ihre Baumaßnahme erfordert umfangreiche Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des Kabels und der Anlagen.
Zur Einleitung der Vorarbeiten, welche unter Umständen mehrere Monate dauern können, empfehlen wir Ihnen die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem für Sie zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner:

Siehe Adressenliste im Anhang.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft "Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel" sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.
Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden.
Ohne der unterzeichneten Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Diese Gültigkeit der Betreiberauskunft bezieht sich ausschließlich bis zum 01.11.2018. Für Vorhaben außerhalb dieses Zeitraumes ist die Betreiberauskunft erneut einzuholen. Dies gilt ebenso für Maßnahmen außerhalb des in der Zeichnung genau abgegrenzten Bereiches.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB Netz AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH
Der angefragte Bereich enthält keine Kabel oder TK-Anlagen der Vodafone GmbH

Treten unvermutete, in den Plänen nicht angegebene Kabel und Leitungen auf, sind wir bzw. ist umgehend die Netzplanung von Vodafone zu informieren."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die geforderte Fahrbahnaufweitung liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Außerdem ist hier nicht mit einem erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen, da hier ein bereits bebautes Quartier ohne zusätzliche Gebäude überplant wurde. Mit einer Zunahme des Verkehrs ist nicht zu rechnen. Ein textlicher Hinweis auf die parallel zur westlichen Grenze des Geltungsbereiches verlaufende erdverlegte Kabeltrasse wird aufgenommen. Ebenso ein Hinweis bezüglich des Überschwenkens der Bahnfläche mit Kran o. ä. Die restlichen Punkte sind bereits Bestandteil der textlichen Hinweise.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	**0**	

Die geforderte Fahrbahnaufweitung liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Außerdem ist hier nicht mit einem erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen, da hier ein bereits bebautes Quartier ohne zusätzliche Gebäude überplant wurde. Mit einer Zunahme des Verkehrs ist nicht zu rechnen. Ein textlicher Hinweis auf die parallel zur westlichen Grenze des Geltungsbereiches verlaufende erdverlegte Kabeltrasse wird aufgenommen. Ebenso ein Hinweis bezüglich des Überschwenkens der Bahnfläche mit Kran o. ä. Die restlichen Punkte sind bereits Bestandteil der textlichen Hinweise.

für	gegen	Beschluss:
26	**0**	

Die geforderte Fahrbahnaufweitung liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Außerdem ist hier nicht mit einem erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen, da hier ein bereits bebautes Quartier ohne zusätzliche Gebäude überplant wurde. Mit einer Zunahme des Verkehrs ist nicht zu rechnen. Ein textlicher Hinweis auf die parallel zur westlichen Grenze des Geltungsbereiches verlaufende erdverlegte Kabeltrasse wird aufgenommen. Ebenso ein Hinweis bezüglich des Überschwenkens der Bahnfläche mit Kran o. ä. Die restlichen Punkte sind bereits Bestandteil der textlichen Hinweise.

Herr Stadtrat Stoib erscheint um 16:03 Uhr zur Sitzung.

- **Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut**
  Schreiben vom 16.05.2018

„Gegen die o. g. Bebauungsplanaufstellung bestehen unsererseits keine Einwände."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die zustimmende Stellungnahme der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die zustimmende Stellungnahme der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Die zustimmende Stellungnahme der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut, wird zur Kenntnis genommen.

- **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**
  Schreiben vom 22.05.2018

„Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Gemäß dem Beschlussbuchauszug zur Stadtratssitzung am 27.07.2017 wurden unsere fachlichen Informationen und Empfehlungen der Stellungnahme vom 30.06.2017, Az.
1-4622-TS Trt-12075/2017, zur Kenntnis genommen. Sie sind zum großen Teil in der aktuellen Planung berücksichtigt.
Mit der erneuten Vorlage der Planungsunterlagen (Stand 27.07.2017) zur Änderung des o. g. Bebauungsplanes ergeben sich keine neuen wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte.

Unsere frühere Stellungnahme gilt deshalb weiterhin unverändert.

Das Landratsamt (Abteilung 6 - Gesundheit und SG 5.16 - Wasserrecht) erhält einen Abdruck der Stellungnahme.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Hinweise werden dahingehend ergänzt,
- dass bei Baumaßnahmen ein Bodengutachern erforderlich ist und
- eine Aussage hinsichtlich der Starkniederschläge.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die Hinweise werden dahingehend ergänzt,
- dass bei Baumaßnahmen ein Bodengutachern erforderlich ist und
- eine Aussage hinsichtlich der Starkniederschläge.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Die Hinweise werden dahingehend ergänzt,
- dass bei Baumaßnahmen ein Bodengutachern erforderlich ist und
- eine Aussage hinsichtlich der Starkniederschläge.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB den von Architektin Gertrud Cornelius, Kopernikusstraße 14, 83301 Traunreut, gefertigten Bebauungsplan für den Bereich „Hörpolding Klosterweg“ i. d. F. v. 27.07.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 27.07.2017, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB den von Architektin Gertrud Cornelius, Kopernikusstraße 14, 83301 Traunreut, gefertigten Bebauungsplan für den Bereich „Hörpolding Klosterweg“ i. d. F. v. 27.07.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 27.07.2017, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB den von Architektin Gertrud Cornelius, Kopernikusstraße 14, 83301 Traunreut, gefertigten Bebauungsplan für den Bereich „Hörpolding Klosterweg“ i. d. F. v. 27.07.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 27.07.2017, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Zachersdorfer Äcker“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 401, Gemarkung Traunwalchen, Frühlingstraße; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Stadtwerke Traunreut
  Schreiben vom 02.05.2018

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
  Bereich Landwirtschaft
  Schreiben vom 11.05.2018

- Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T
  Schreiben vom 14.05.2018

- Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14
  Schreiben vom 18.05.2018

- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
  Schreiben vom 29.05.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München**
  Höhere Landesplanungsbehörde
  Schreiben vom 26.04.2018

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 14.02.2018 zur Erweiterung des Bebauungsplanes „Zachersdorfer Äcker“ für den Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 401 der Gemarkung Traunwalchen Stellung genommen. Sie steht auch in der geänderten Fassung vom 22.03.2018, in welcher das bestehende Anwesen Frühlingstraße 2 aus dem Geltungsbereich genommen wurde, den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	0	

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

- **Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, RegionalCenter Traunreut**
  Schreiben vom 16.05.2018

„Gegen die o. g. Bebauungsplanerweiterung bestehen unsererseits keine Einwände.

Hinweis:
Die Erdgasversorgungsleitung da 160/PE befindet sich an der nördlichen Grenze, im Privatgrundstück (s. Lageplan M. 1 : 500).“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ein Hinweis auf die Erdgasversorgungsleitung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ein Hinweis auf die Erdgasversorgungsleitung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ein Hinweis auf die Erdgasversorgungsleitung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

- **Landratsamt Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13**
  Schreiben vom 23.05.2018

„Hiermit bestätigen wir die Kenntnisnahme des Gemeinderatsbeschlusses. Unsere Auflagen gelten unverändert weiter."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich bis an die Kreisstraße reichende südliche Teil des Grundstückes Flur-Nr. 401, Gemarkung Traunwalchen wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich bis an die Kreisstraße reichende südliche Teil des Grundstückes Flur-Nr. 401, Gemarkung Traunwalchen wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

für	gegen	Beschluss:
27	**0**	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der ursprünglich bis an die Kreisstraße reichende südliche Teil des Grundstückes Flur-Nr. 401, Gemarkung Traunwalchen wurde aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen.

- **Landratsamt Traunstein, SG 2.20, Kommunalaufsicht**
  Schreiben vom 30.05.2018

„Nach entsprechender Prüfung dürfen wir Ihnen mitteilen, dass aus beitragsrechtlicher Sicht gegen die Erweiterung des Bebauungsplanes „Zachersdorfer Äcker" für den Bereich des Grundstückes mit der Flur-Nr. 401, Gemarkung Traunwalchen keine Einwände bestehen."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 2.20, Kommunalaufsicht, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 2.20, Kommunalaufsicht, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 2.20, Kommunalaufsicht, wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Erweiterung des Bebauungsplanes „Zachersdorfer Äcker“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 401, Gemarkung Traunwalchen, Frühlingstraße, i. d. F. v. 22.03.2018 mit der Begründung i. d. F. v. 22.03.2018, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Erweiterung des Bebauungsplanes „Zachersdorfer Äcker“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 401, Gemarkung Traunwalchen, Frühlingstraße, i. d. F. v. 22.03.2018 mit der Begründung i. d. F. v. 22.03.2018, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Erweiterung des Bebauungsplanes „Zachersdorfer Äcker“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 401, Gemarkung Traunwalchen, Frühlingstraße, i. d. F. v. 22.03.2018 mit der Begründung i. d. F. v. 22.03.2018, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

3. Änderung des Bebauungsplanes „Matzing“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 37/2, Gemarkung Matzing (Kampenwandweg 1); Antragsteller: Marcus Wallner

Antragsschreiben vom 29.04.2018:

„Das Landratsamt Traunstein hat mich schriftlich darüber informiert, dass mein Bauvorhaben in diversen Punkten dem Bebauungsplan „Matzing“ aus dem Jahr 1978 widerspricht.
Daher bitte ich Sie, diesen zur Wohnraumgewinnung zu ändern.“

Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, SG 4.40, vom 19.04.2018:

Änderung des Wohnhauses durch Aufstockung der bestehenden Garage und Errichtung eines Quergiebels und einer Außentreppe zum Einbau einer Wohnung auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 37/2 der Gemarkung Matzing, Stadt Traunreut

„Wir möchten Sie [Herr Wallner] über das Ergebnis unserer Prüfung und den weiteren Verfahrensablauf informieren.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Gebiet des qualifizierten Bebauungsplanes „Matzing" aus dem Jahre 1978.

Demnach ist Ihr Bauvorhaben dann zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB).

Die eingereichte Planung widerspricht jedoch in mehreren Punkten den Vorgaben des Bebauungsplanes:

a) Die Aufstockung der Garage und der Ausbau zu Wohnzwecken ist unzulässig
b) Die zwingende Firstrichtung wird durch den Quergiebel nicht eingehalten
c) Die Dachneigung des Quergiebels widerspricht den Vorgaben
d) Die Wandhöhen werden bei Aufstockung der Garage und Quergiebel überschritten
e) Die Baugrenzen werden durch die geplante Außentreppe überschritten.

Hinsichtlich des Punktes a) werden die Grundzüge der gemeindlichen Planung berührt und eine Befreiung im Rahmen des § 31 Abs. 2 BauGB kommt nicht mehr in Betracht. Im Bebauungsplan wurde unter der Festsetzung Nr. 2 explizit die Aufstockung und der Ausbau zu Wohnzwecken als unzulässig erklärt.

Da die Grundzüge der Planung durch diesen Punkt berührt sind, kann auf Basis der geltenden Fassung des Bebauungsplanes „Matzing“ die beantragte Baugenehmigung nicht erteilt werden.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen könnten nur durch eine Bebauungsplanänderung geschaffen werden.

Ob eine solche in Betracht kommt, bleibt allein der Entscheidung der Stadt Traunreut als Trägerin der Planungshoheit und einem damit verbundenen positiven Beschluss zum Bauleitplanverfahren vorbehalten.

Wir bitten um Stellungnahme zum weiteren Vorgehen bis spätestens 01.06.2018. Ebenso haben Sie innerhalb der o. g. Frist Gelegenheit, sich vor einer förmlichen Ablehnung zu äußern.
Sollte bis dahin (01.06.2018) keine Äußerung erfolgt sein, gehen wir von einer Antragsrücknahme aus.
Die Stadt Traunreut erhält einen Abdruck dieses Schreibens."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Matzing" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 37/2, Gemarkung Matzing, gemäß dem Antrag von Herrn Marcus Wallner vom 29.04.2018.

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Matzing" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 37/2, Gemarkung Matzing, gemäß dem Antrag von Herrn Marcus Wallner vom 29.04.2018.

für	gegen	
27	**0**	**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Matzing" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 37/2, Gemarkung Matzing, gemäß dem Antrag von Herrn Marcus Wallner vom 29.04.2018.

Herr Stadtrat Reinhard Winkler erscheint um 16:08 Uhr zur Sitzung.
Herr Stadtrat Dangschat erscheint um 16:10 Uhr zur Sitzung.

4. Straßeninstandsetzungsarbeiten 2018 im Stadtgebiet Traunreut; Auftragsvergabe für die Durchführung der Tiefbauarbeiten

Die Straßeninstandsetzungsarbeiten 2018 im Stadtgebiet Traunreut sollten im Laufe des Jahres 2018 durchgeführt werden. Die Ausführung dieser Arbeiten soll im Zeitraum vom 20.07.2018 bis 23.11.2018 erfolgen.

Die Bauleistungen wurden im Mai 2018 öffentlich ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden durch die Stadt Traunreut erstellt und über das Ausschreibungssystem des Bayer. Staatsanzeigers den Bewerbern zur Verfügung gestellt.

Die Vergabeunterlagen wurden von acht Firmen angefordert.
Die Angebotseröffnung fand am 30.05.2018 statt.
Fünf Angebote wurden für den Straßenbau fristgerecht vorgelegt.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch die Stadt Traunreut und erbrachte folgendes Ergebnis:

Mindestbieter: Fa. Traun-Tiefbau GmbH	**656.643,31 € brutto incl. 1,5 % Nachlass**
Zweitbieter:	663.484,07 € brutto
Drittbieter:	665.599,56 € brutto

Die Kostenschätzung des städtischen Tiefbauamtes wurde auf der Grundlage marktüblicher Preise erstellt und belief sich auf 455.000,00 €. Das niedrigste Kostenangebot beläuft sich auf brutto 656.643,31 € und liegt damit + 201.643,31 € brutto bzw. ca. 44 % **über** der Kostenschätzung. Deshalb wird nach Rücksprache mit der VOB-Stelle der Regierung von Oberbayern sowie mit dem städt. Rechnungsprüfungsamt die Aufhebung der Ausschreibung empfohlen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Die Öffentliche Ausschreibung der Straßeninstandsetzungsarbeiten 2018 im Stadtgebiet Traunreut wird aufgrund der o. a. Ausschreibungsergebnisse gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufgehoben.
2. Die Straßeninstandsetzungsarbeiten im Stadtgebiet Traunreut sind im Spätherbst 2018 erneut in einem Öffentlichen Vergabeverfahren auszuschreiben.
   Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt im Frühjahr 2019.

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

1. Die Öffentliche Ausschreibung der Straßeninstandsetzungsarbeiten 2018 im Stadtgebiet Traunreut wird aufgrund der o. a. Ausschreibungsergebnisse gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufgehoben.
2. Die Straßeninstandsetzungsarbeiten im Stadtgebiet Traunreut sind im Spätherbst 2018 erneut in einem Öffentlichen Vergabeverfahren auszuschreiben.
   Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt im Frühjahr 2019.

für	gegen	
28	**1**	**Beschluss:**

1. Die Öffentliche Ausschreibung der Straßeninstandsetzungsarbeiten 2018 im Stadtgebiet Traunreut wird aufgrund der o. a. Ausschreibungsergebnisse gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A aufgehoben.
2. Die Straßeninstandsetzungsarbeiten im Stadtgebiet Traunreut sind im Spätherbst 2018 erneut in einem Öffentlichen Vergabeverfahren auszuschreiben.
   Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt im Frühjahr 2019.

Herr Stadtrat Bauregger erscheint um 16:12 Uhr zur Sitzung.

5. Ausbau der Kolpingstraße in Traunreut; Auftragsvergabe für das Gewerk Tiefbauarbeiten

Der Ausbau der Kolpingstraße in Traunreut soll bis zum Herbst des Jahres 2018 hergestellt werden. Die Ausführung der o. a. Arbeiten soll im Zeitraum vom 30.07.2018 bis 26.10.2018 erfolgen.

Die Bauleistungen wurden im Mai/Juni 2018 öffentlich ausgeschrieben.

Die Vergabeunterlagen wurden durch das beauftragte Ing.-Büro ing Traunreut GmbH, Traunreut, erstellt und über das Ausschreibungssystem des Bayer. Staatsanzeigers den Bewerbern zur Verfügung gestellt.

Die Vergabeunterlagen wurden von neun Firmen angefordert.
Die Angebotseröffnung fand am 12.06.2018 statt.
Vier Angebote wurden für den Straßenbau fristgerecht vorgelegt.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch Ing.-Büro ing Traunreut GmbH und erbrachte für den Anteil Straßenbau der Stadt folgendes Ergebnis:

Mindestbieter:	**Fa. Max Streicher GmbH & Co. KGaA** **83352 Altenmarkt, Am Berndring 4**	**536.384,24 € brutto**
Zweitbieter		545.012,97 € brutto
Drittbieter		554.386,01 € brutto

Die Kostenberechnung vom 24.04.2018 lag bei 505.860,67 € brutto. Das Angebotsergebnis liegt somit 30.523,57 € brutto (ca. 6%) über der Kostenberechnung.

<u>Beschlussvorschlag der Verwaltung:</u>

1. Die Mehrkosten in Höhe von 30.523,57 € brutto werden zur Kenntnis genommen, genehmigt und im Nachtragshaushalt 2018 bereitgestellt.

2. Der Auftrag für den Straßenbau der Kolpingstraße in Traunreut wird an die mindestnehmende Firma Max Streicher GmbH & Co. KGaA, Am Berndlring 4, 83352 Altenmarkt zum geprüften Angebotspreis von 536.384,24 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben.
   Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 12.06.2018.

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

1. Die Mehrkosten in Höhe von 30.523,57 € brutto werden zur Kenntnis genommen, genehmigt und im Nachtragshaushalt 2018 bereitgestellt.

2. Der Auftrag für den Straßenbau der Kolpingstraße in Traunreut wird an die mindestnehmende Firma Max Streicher GmbH & Co. KGaA, Am Berndlring 4, 83352 Altenmarkt zum geprüften Angebotspreis von 536.384,24 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben.
Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 12.06.2018.

für	gegen	Beschluss:
30	**0**	

1. Die Mehrkosten in Höhe von 30.523,57 € brutto werden zur Kenntnis genommen, genehmigt und im Nachtragshaushalt 2018 bereitgestellt.

2. Der Auftrag für den Straßenbau der Kolpingstraße in Traunreut wird an die mindestnehmende Firma Max Streicher GmbH & Co. KGaA, Am Berndlring 4, 83352 Altenmarkt zum geprüften Angebotspreis von 536.384,24 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben.
Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 12.06.2018.

6. Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld“ im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 90/152, Gemarkung Stein a. d. Traun, Bahnhofstraße 37; Antragsteller: Dr. Juliana und Julian Farkas

Antragsschreiben vom 16.05.2018

„Hiermit beantragen wir eine Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld“, Gemarkung Stein an der Traun, in Traunreut zugunsten der Erweiterung der Baugrenze sowie Erhöhung der maximal zulässigen Geschoßfläche für das Flurstück 90/152.

Anlass der Anfrage zur Änderung des Bebauungsplanes ist die Idee einer Aufstockung der Garage. Diese Aufstockung soll unserer Familie die Möglichkeit bieten, zwei voneinander getrennte Nutzungseinheiten in einem Haus zu vereinen. Eine barrierefreie Wohnung im Erdgeschoss des Bestandshauses soll es mir im zunehmenden Alter ermöglichen, eigenständig, bei gleichzeitiger Nähe zu meinem Sohn und seiner Familie in der Wohnung darüber, sowie im bekannten Umfeld leben zu können.

Durch den minimalen Eingriff in die Bestandsstruktur, stellt eine Aufstockung der Garage eine ideale Lösung für unsere Zukunftsplanung dar.

Die Aufstockung soll über eine Außentreppe im Norden des Bestandsgebäudes erschlossen werden und die Wohnräume der zweiten Nutzungseinheit beherbergen.

Um die Kubatur dieser Wohnraumerweiterung so zurückhaltend wie möglich zu gestalten, schlagen wir anstelle eines Satteldaches, einen Flachdachbau vor. Dadurch ordnet sich der Erweiterungsbau dem Bestandsgebäude gegenüber unter und bildet somit wieder ein ruhiges Gesamtbild.

Um dies alles realisieren zu können, wäre eine Änderung des Bebauungsplanes für das genannte Flurstück in Hinblick auf eine Ausweitung der Baugrenze, eine Erhöhung der maximal zulässigen Geschoßfläche, sowie Änderung der zulässigen Dachform nötig (siehe Anlagen).

Wir bitten Sie daher, diesen Antrag der Bauausschusssitzung vorzulegen und wir hoffen auf Ihre Unterstützung."

Stellungnahme der Verwaltung:
Die vorgelegte Planung ist grundsätzlich vorstellbar, jedoch im Wege der Befreiungspraxis des Landratsamtes Traunstein nicht genehmigungsfähig. Aus diesem Grund ist eine Bebauungsplanänderung erforderlich, in der die erforderlichen Abweichungen berücksichtigt werden. Aus Gleichbehandlungsgründen wird vorgeschlagen, die Bebauungsplanänderung auch für die benachbarte Doppelhaushälfte auf dem Grundstück Flur- Nr. 90/153, Gemarkung Stein a. d. Traun, zuzulassen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 90/152, Gemarkung Stein a. d. Traun, Bahnhofstraße 37, gemäß dem Antrag von Dr. Juliana und Julian Farkas vom 16.05.2018. Die gleichen Änderungen sind auch für das Nachbargrundstück Flur-Nr. 90/153, Gemarkung Stein a. d. Traun, vorzusehen.

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 90/152, Gemarkung Stein a. d. Traun, Bahnhofstraße 37, gemäß dem Antrag von Dr. Juliana und Julian Farkas vom 16.05.2018. Die gleichen Änderungen sind auch für das Nachbargrundstück Flur-Nr. 90/153, Gemarkung Stein a. d. Traun, vorzusehen.

für	gegen	
20	**10**	**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunfeld" im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 90/152, Gemarkung Stein a. d. Traun, Bahnhofstraße 37, gemäß dem Antrag von Dr. Juliana und Julian Farkas vom

16.05.2018. Die gleichen Änderungen sind auch für das Nachbargrundstück Flur-Nr. 90/153, Gemarkung Stein a. d. Traun, vorzusehen.

7. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Chieming hat in seiner Sitzung am 20.03.2018 beschlossen, einen Bebauungsplan zur Errichtung eines Parkplatzes bei den Ortsstraßen Am Venusberg/Berghofstraße in Chieming aufzustellen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung soll zudem der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Lebensmittelmarkt“ und der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Max-Kurz-Straße“ in Chieming im Wege der Berichtigung angepasst werden, da für diesen Bereich ein Bebauungsplan im Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde.

Der Änderungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplans für die geplante Ausweisung eines Parkplatzes durch den Bebauungsplan Nr. 10 „Chiemseeufer“ befindet sich am südlichen Ortsrand von Chieming an der St 2096 und ist südlich durch einen Gehölzgürtel und landwirtschaftliche Fläche begrenzt. Im Osten grenzen ein Gehölzgürtel sowie ein bereits bestehender Parkplatz an. Im Norden und Westen befinden sich Wohngebäude.
Der Änderungsbereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „bedeutende innerörtliche und Ortsrand-Grünfläche" gewidmet und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Grünland).

Der Änderungsbereich hat eine Fläche von 5.009 m²/ca. 0,5 ha und umfasst das Grundstück Flur Nr. 230/2, Gemarkung Chieming.

Mit der Ausweisung einer Parkplatzfläche soll die Verkehrs- und Parkplatzsituation am südlichen Ortsrand von Chieming entschärft werden. Aufgrund der Nähe zum Chiemseeufer und Strandbad und aufgrund zu weniger Parkplätze, werden die Bankettbereiche am Ortseingang, von Grabenstätt kommend, häufig als Parkfläche benutzt. Daraus ergeben sich oft enge und unübersichtliche Sicht- und Fahrverhältnisse für Fahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger.

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplans und der parallel dazu durchgeführten 10. Änderung des Bebauungsplan „Chiemseeufer" soll für die Anlage eines Parkplatzes eine ausreichend große und wirtschaftlich günstig erschließbare Fläche bereitgestellt werden.

Die gewählte Fläche bietet durch ihre Lage an der St 2096 — nahe an Seeufer, Geh-und Radweg, Minigolfanlage und Strandbad - ideale Voraussetzungen für die Ausweisung als Parkplatzfläche zur Entschärfung der Verkehrs- und Parkplatzsituation am südlichen Ortsrand. Darüber hinaus ist das Planungsgebiet von nur relativ wenig Wohnnutzung umgeben.

Mit Schreiben vom 18.05.2018 der Gemeinde Chieming wird die Stadt Traunreut am 10. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Chieming im Bereich „Chiemseeufer“ (Ausweisung eines Parkplatzes) beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Chiemseeufer“ (Ausweisung eines Parkplatzes) der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 23.04.2018 keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Chiemseeufer“ (Ausweisung eines Parkplatzes) der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 23.04.2018 keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Beschluss:
30	**0**	

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Chiemseeufer“ (Ausweisung eines Parkplatzes) der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 23.04.2018 keine Anregungen vorgebracht.

8. 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Egerer II“ der Gemeinde Chieming; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Chieming hat beschlossen, den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Egerer II“ für den Bereich des Grundstückes Truchtlachinger Straße 6 in Egerer zu ändern und zu erweitern. Betroffen von der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sind die Grundstücke Flur-Nrn. 2310 (Teilfläche) und 2310/1 jeweils der Gemarkung Chieming.

In Chieming besteht nach wie vor hohe Nachfrage nach Bauland für Gewerbebetriebe. Gleichzeitig soll die bestehende Baumschule an der Truchtlachinger Straße zunächst in Teilen aufgegeben werden. Diese Fläche liegt im unmittelbaren

Anschluss an die Gewerbegebiete im Ortsteil Egerer, so dass sie sich für eine Nachnutzung als Gewerbestandort sehr gut eignet.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 2310 (T) sowie 2310/1, Gemarkung Chieming.
Die Größe des Änderungsbereiches beträgt etwa 2,6 ha.

Der Erweiterungsbereich südlich der geplanten Erschließungsstraße wurde bis vor kurzem als Baumschule genutzt.
Der Bereich nördlich der geplanten Straße wird derzeit weiterhin als Baumschule genutzt. Auf dem Grundstück stehen noch drei Gebäude.
Das Gelände ist weitgehend eben.

Der Änderungsbereich wird neu als Gewerbegebiet festgesetzt. Vergnügungsstätten im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO sind unzulässig, da die Gemeinde die Grundstücke dingend für Gewerbebetriebe benötigt.
Einzelhandelsbetriebe sind unzulässig, da es sich hier nicht um eine städtebaulich integrierte Lage handelt und die Zulassung von Einzelhandelsbetrieben in dieser Lage die Versorgungsfunktion des Ortszentrums und die verbrauchernahe Versorgung schwächen würde.
Die Erweiterung umfasst nicht das gesamte Flurstück, da der Eigentümer nicht das gesamte Grundstück veräußert.

Die seitliche Wandhöhe wird mit 7,50 m festgesetzt.
Die GRZ wird auf das Höchstmaß im Gewerbegebiet mit 0,8 festgesetzt.

Mit Schreiben vom 18.05.2018 der Gemeinde Chieming wird die Stadt Traunreut am 7. Änderungs- und Erweiterungsverfahren des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Egerer II“ der Gemeinde Chieming beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf zur 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Egerer II“ der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 15.05.2018 keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf zur 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Egerer II“ der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 15.05.2018 keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	
30	**0**	**Beschluss:**

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf zur 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Egerer II“ der Gemeinde Chieming i. d. F. v. 15.05.2018 keine Anregungen vorgebracht.

9. Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 BImSchG für die Änderung und Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Klebemitteln gemäß Nr. 10.6 „V“ des Anhangs I zur 4. BImSchV auf den Grundstücken Fl.Nr. 536/102, 536/485 und 537/12 der Gemarkung Traunreut; Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB; Antragsteller: Fa. Tremco Illbruck Produktion GmbH

Das immissionsschutzrechtliche Vorhaben wurde bereits in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Traunreut am 29.06.2017 behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

Antragsgegenstand ist jetzt die Erteilung einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Überschreitung der Wandhöhe eines Kamins (§ 31 Abs. 2 BauGB).
Laut Antragstellung ist es im Zuge der Erstellung der Abluftreinigungsanlage erforderlich, die Höhe eines Kamins auf 19,50 m zu erhöhen.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Misch- und Gewerbegebiet östlich Stadtmitte“ vom 08.03.2002 mit 5. Änderung vom 22.04.2015.
Im Bereich des in Rede stehenden Kamins ist die Wandhöhe im BPL auf 15,50 m begrenzt.

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist möglich (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB). Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird zugestimmt (§ 31 Abs. 2 BauGB).

für	gegen	
9	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB). Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird zugestimmt (§ 31 Abs. 2 BauGB).

für	gegen	
30	**0**	**Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB). Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans wird zugestimmt (§ 31 Abs. 2 BauGB).

10. Aufstellung des Bebauungsplanes „Daxerau" der Stadt Traunstein im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 524, 525/1, 525/4 und 525/5 der Gemarkung Hochberg, einer Teilfläche der Grundstücke Flur-Nrn. 182 und 182/10 der Gemarkung Au, einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 508 der Gemarkung Hochberg und einer Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 1037 der Gemarkung Traunstein; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 2 BauGB

„Der Stadtrat Traunstein hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 den Entwurf des Bebauungsplans „Daxerau" gebilligt.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes erstrecken sich auf die Fläche des im Jahr 2016 aufgegebenen Tennis- und Squashcenters in der Daxerau in Traunstein sowie auf eine Fläche an der Bundesstraße 306.

Die Fläche im Geltungsbereich 1 soll im Zuge einer Nachnutzung als allgemeines Wohngebiet entwickelt werden. Dieses Wohngebiet trägt dazu bei, den dringenden Wohnungsbedarf in Traunstein zu decken.

Aufgrund des durch die Realisierung der Planung verursachten weiteren Verkehrs und der damit verbundenen Immissionen auf den an die Straße angrenzenden Grundstücken ist auf der Fläche des Geltungsbereichs 2 die Errichtung einer Lärmschutzwand erforderlich.

Der Geltungsbereich 2 grenzt unmittelbar an die Bundesstraße B 306 („Blaue-Wand-Straße“) an und umfasst eine Fläche im Grünstreifen zwischen der B 306 und der Straße „Am Schwimmbad“.

Die Geltungsbereiche 1 und 2 haben eine Fläche von insgesamt etwa 1,8 ha.

Die Planung geht auf eine Initiative der neuen Grundstückseigentümerin zurück, die die im Geltungsbereich 1 liegenden Grundstücke Flur-Nrn. 524, 525/1 und 525/4 der Gemarkung Hochberg vom bisherigen Eigentümer und Betreiber des Tennis- und Squashcenters erworben hat. Die Planung entspricht der städtebaulichen Konzeption der Stadt Traunstein und dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Sie ist daher für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich. Gleich geeignete Alternativstandorte stehen für die Planung nicht zur Verfügung.

Mit der parallel betriebenen 4. Änderung des Flächennutzungsplans wird die planerische Umnutzung der Fläche des Geltungsbereichs 1 vorbereitet.

Der Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes lag bis zum 10.11.2017 innerhalb des mit „Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an derTraun (V. Teil)“ vom 12.09.1984 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Traun.

Am 10.11.2017 hat das Landratsamt Traunstein die „Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Traunstein sowie der Gemeinden Siegsdorf und Surberg, Landkreis Traunstein, von Flusskilometer 22,65 bis Flusskilometer 28,8 (Gewässer I. Ordnung)“ vom 30.10.2017 bekanntgemacht. Diese Verordnung ist am 11.11.2017 in Kraft getreten. Gem. § 8 Satz 2 dieser Verordnung tritt die „Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun (V. Teil)“ vom 12.09.1984 mit Inkrafttreten der Verordnung vom 30.10.2017 am 11.11.2017 außer Kraft, soweit es sich um die Festsetzung im Bereich der Flusskilometer 22,65 bis 28,8 handelt. Dieser Bereich betrifft auch den Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes. Danach liegt der Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes nicht mehr im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Traun.

Die Auswirkungen der Planung auf die Abflussverhältnisse des Überschwemmungsgebiets der Traun und des Röthelbachs bei einem HQ 100 wurden sachverständig untersucht. Dies gilt auch für die Abflussverhältnisse für den Lastfall HQ Extrem der Traun und des Röthelbachs. Die Ergebnisse fasst das hydrotechnische Gutachten „Allgemeines Wohngebiet Bauleitplanverfahren Daxerau Flurnummern 524, 525/1 Gemarkung Hochberg Stadt Traunstein“ des aquasoli Ingenieurbüros vom 30.01.2018 zusammen. Danach liegt der Geltungsbereich 1 im Lastfall HQ 100 nicht im Überschwemmungsgebiet der Traun und des Röthelbachs.

Die Untersuchung des HQ Extrem der Traun ergab, dass die Flächen im Ortsteil Daxerau größtenteils im Überschwemmungsgebiet der Traun bei einem HQ Extrem liegen. Der maßgebliche Hochwasserspiegel für die Fläche des Geltungsbereichs 1 liegt bei ca. 586,20 m üNN. Zum Schutz einer Bebauung wurde vom Gutachter eine Geländeanhebung auf 586,35 m üNN empfohlen. Diese Empfehlung wurde im Bebauungsplan bei der Festsetzung der Höhenlage in den Bauräumen berücksichtigt. Dadurch ist sichergestellt, dass die Bebauung außerhalb des Risikogebiets für ein HQ Extrem der Traun liegt. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte, insbesondere die angrenzende Bebauung und die angrenzenden Grundstücke, hat dies nicht. Die Wasserspiegellagen bei einem HQ Extrem der Traun werden durch die Realisierung der Planung nicht verändert.
Die Fläche des Geltungsbereichs 1 liegt auch im Überschwemmungsgebiet des Röthelbachs bei einem HQ Extrem. Durch eine entsprechende Festsetzung der Höhenlage kann aber ebenfalls erreicht werden, dass eine Bebauung auf der Fläche des Geltungsbereichs 1 bei einem HQ Extrem des Röthelbachs nicht überschwemmt wird. Im Bebauungsplan wurde die dazu erforderliche Höhenlage in den Bauräumen festgesetzt. Die Realisierung der Planung hat keine nachteiligen Auswirkungen für die Wasserspiegellagen auf den angrenzenden Grundstücken.

Der Geltungsbereich 2 des Bebauungsplanes lag bereits außerhalb des mit „Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun (V. Teil)“ vom 12.09.1984 festgesetzten Überschwemmungsgebie-

tes der Traun. Er liegt auch jetzt außerhalb des mit Rechtsverordnung vom 30.10.2017 bekanntgemachten Überschwemmungsgebietes der Traun. Die Fläche des Geltungsbereichs 2 liegt auch nicht im Überschwemmungsgebiet HQ 100 oder HQ Extrem des Röthelbachs.

Mit Schreiben vom 12.04.2018 der Stadt Traunstein wurde die Stadt Traunreut erneut am **4. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunstein (Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Ortsteil Daxerau)** beteiligt.

Der Stadtrat Traunreut hat in seiner Sitzung vom 17.05.2018 dazu folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Stadtrates der Großen Kreisstadt Traunstein vom 21.03.2018 wird zur Kenntnis genommen.
Trotz der Inkraftsetzung der neuen „Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Traunstein sowie der Gemeinden Siegsdorf und Surberg, Landkreis Traunstein, von Flusskilometer 22,65 bis Flusskilometer 28,8 (Gewässer I. Ordnung)“ am 11.11.2017 durch das Landratsamt Traunstein und dem damit verbundenen Herausfall des Geltungsbereichs der gegenständlichen 4. Flächennutzungsplanänderung aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Traun, befürchtet die Stadt Traunreut nach wie vor Nachteile für die Unterlieger in ihrem Stadtgebiet und lehnt deshalb die vorliegende 4. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich des Tenniscenters Martha Vogl weiterhin ab.

Mit Schreiben vom 24.05.2018 der Großen Kreisstadt Traunstein wird die Stadt Traunreut am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Daxerau" im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 524, 525/1, 525/4 und 525/5 der Gemarkung Hochberg, einer Teilfläche der Grundstücke Flur-Nrn. 182 und 182/10 der Gemarkung Au, einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 508 der Gemarkung Hochberg und einer Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 1037 der Gemarkung Traunstein beteiligt.

<u>Beschlussvorschlag der Verwaltung:</u>
Wie im Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Traunstein lehnt die Stadt Traunreut auch die Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Daxerau“ ab.
Trotz der Inkraftsetzung der neuen „Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Traunstein sowie der Gemeinden Siegsdorf und Surberg, Landkreis Traunstein, von Flusskilometer 22,65 bis Flusskilometer 28,8 (Gewässer I. Ordnung)“ am 11.11.2017 durch das Landratsamt Traunstein und dem damit verbundenen Herausfall des Geltungsbereichs des gegenständlichen Bebauungsplanes „Daxerau“ aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Traun, befürchtet die Stadt Traunreut nach wie vor Nachteile für die Unterlieger in ihrem Stadtgebiet, insbesondere aufgrund der hohen Verdichtung bei einer maximal

zulässigen GRZ von 0,8 sowie der geplanten Geländeanhebung in Hinblick auf das HQ Extrem um 0,15 m und dem damit verbundenen Retentionsraumverlust und lehnt deshalb die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes „Daxerau“ der Stadt Traunstein weiterhin ab.

für	gegen	**Beschlussempfehlung:**
10	**0**	

Wie im Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Traunstein lehnt die Stadt Traunreut auch die Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Daxerau“ ab.
Trotz der Inkraftsetzung der neuen „Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Traunstein sowie der Gemeinden Siegsdorf und Surberg, Landkreis Traunstein, von Flusskilometer 22,65 bis Flusskilometer 28,8 (Gewässer I. Ordnung)“ am 11.11.2017 durch das Landratsamt Traunstein und dem damit verbundenen Herausfall des Geltungsbereichs des gegenständlichen Bebauungsplanes „Daxerau“ aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Traun, befürchtet die Stadt Traunreut nach wie vor Nachteile für die Unterlieger in ihrem Stadtgebiet, insbesondere aufgrund der hohen Verdichtung bei einer maximal zulässigen GRZ von 0,8 sowie der geplanten Geländeanhebung in Hinblick auf das HQ Extrem um 0,15 m und dem damit verbundenen Retentionsraumverlust und lehnt deshalb die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes „Daxerau“ der Stadt Traunstein weiterhin ab.

für	gegen	**Beschluss:**
30	**0**	

Wie im Verfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Traunstein lehnt die Stadt Traunreut auch die Planungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Daxerau“ ab.
Trotz der Inkraftsetzung der neuen „Verordnung des Landratsamtes Traunstein über das Überschwemmungsgebiet an der Traun auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Traunstein sowie der Gemeinden Siegsdorf und Surberg, Landkreis Traunstein, von Flusskilometer 22,65 bis Flusskilometer 28,8 (Gewässer I. Ordnung)“ am 11.11.2017 durch das Landratsamt Traunstein und dem damit verbundenen Herausfall des Geltungsbereichs des gegenständlichen Bebauungsplanes „Daxerau“ aus dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Traun, befürchtet die Stadt Traunreut nach wie vor Nachteile für die Unterlieger in ihrem Stadtgebiet, insbesondere aufgrund der hohen Verdichtung bei einer maximal zulässigen GRZ von 0,8 sowie der geplanten Geländeanhebung in Hinblick auf das HQ Extrem um 0,15 m und dem damit verbundenen Retentionsraumverlust und lehnt deshalb die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes „Daxerau“ der Stadt Traunstein weiterhin ab.

11. Beschluss des Stadtrats vom 26.04.2018 (Tagesordnungspunkt 12) zum Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V. vom 28.03.2018 bzw. vom 25.04.2018 – Betreff: „Ergänzung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Traunreut“; Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) – Bekanntgabe der Rechtsauffassung des Landratsamtes

Bezüglich der Sachverhaltsdarstellung wird auf die Niederschriften zu den Sitzungen des Stadtrats vom 26.04.2018 (Tagesordnungspunkt 12) und vom 17.05.2018 (Tagesordnungspunkt 11) verwiesen.

Der erste Bürgermeister legte den strittigen Stadtratsbeschluss dem Landratsamt gemäß Art. 59 Abs. 2 BayGO vor*. Das dieser Niederschrift als Anlage* beigefügte Antwortschreiben des Landratsamtes gab der erste Bürgermeister dem Stadtrat vollinhaltlich zur Kenntnis.

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Josef Winkler verlas der erste Bürgermeister das Schreiben der Stadtratsfraktion der Bürgerliste Traunreut e.V. vom 25.05.2018 an das Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht, *das dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist.*

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgte keine Beschlussfassung.

Herr Stadtrat Czepan erscheint um 16:42 Uhr zur Sitzung.

12. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 BayGO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- **Erweiterung Gewerbegebiet Äugelwald;**
  Auftragsvergabe für die Planungsleistungen der Verkehrsanlagen für die Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) bis 9 (Objektbetreuung) gemäß § 45 HOAI 2013;

Beschluss:

Die Auftragsvergabe für die Planungsleistungen der Verkehrsanlagen für die Leistungsphasen 1 (Grundlagenermittlung) bis einschl. 9 (Objektbetreuung) gemäß § 45 HOAI 2013 wird an das Büro ing Traunreut GmbH vergeben.
Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung. Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Honorarvertrag auszuarbeiten und mit dem Büro abzuschließen.

- **Vergabe der Planungsleistungen für die Erneuerung des Franz-Haberlander-Freibades**

  - ***Architektenvertrag Technikgebäude***

Beschluss:

Der Architektenvertrag mit der Krautloher Architekten GmbH, Vilshofen an der Donau, zur Errichtung eines Technikgebäudes im Franz-Haberlander-Freibad Traunreut wird genehmigt.

- ***Ingenieurvertrag Technische Ausrüstung, Heizung, Lüftung, Sanitär***

Beschluss:

Der Ingenieurvertrag mit der L&P Beratende Ingenieure GmbH, Haar bei München, zur Erneuerung der Technische Ausrüstung: Badewassertechnik, Heizungs-, Sanitär- und Lüftungstechnik (HLS), Mess-, Steuer-, Regeltechnik (MSR), Gebäudeautomation, im Franz-Haberlander-Freibad Traunreut wird genehmigt.

- ***Ingenieurvertrag Elektrotechnik***

Beschluss:

Der Ingenieurvertrag mit der GT GmbH & Co. KG (Geisler Tannhoff), Taufkirchen, zur Erneuerung der Elektrotechnik im Franz-Haberlander-Freibad Traunreut wird genehmigt.

- ***Ingenieurvertrag Tragwerksplanung***

Beschluss:

Der Ingenieurvertrag mit der Zahn Ingenieursgesellschaft mbH, Traunreut, zur Erstellung der Tragwerksplanung für Becken, Sprungturm und Wellenrutsche sowie sämtliche Gebäude im Franz-Haberlander-Freibad Traunreut wird genehmigt.

- ***Ingenieurvertrag Außenanlagen***

Beschluss:

Der Architektenvertrag mit der Krautloher Architekten GmbH, Vilshofen an der Donau, zur Planung der Außenflächen im Franz-Haberlander-Freibad Traunreut wird genehmigt.

- **Kanalnetzsanierungskonzept; Vereinbarung Ingenieurvertrag für Abschnitt 1**

Beschluss:

Der Ingenieurvertrag mit der ING Traunreut GmbH zur Erstellung eines Kanalsanierungskonzeptes, des in beigefügtem Übersichtsplan mit Abschnitt 1 gekennzeichneten Gebietes, wird genehmigt. Der Vertrag beinhaltet die Grundlagen- und Bestandsermittlung, Auswertung der TV-Inspektion, Ermittlung des baulichen Zustandes, der hydraulischen Verhältnisse, des baulichen Sanierungsbedarfs und der Zusammenführung bisheriger Ergebnisse und Ermittlung eines Sanierungskonzeptes unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Rahmenbedingungen. Die Honorierung erfolgt nach Zeitaufwand.

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Gerold Tutsch

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 11 (Seite 402)

LANDRATSAMT TRAUNSTEIN

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Stadt Traunreut
z.Hd. Herrn Bürgermeister Ritter o.V.i.A.
Postfach 1480
83294 Traunreut

Stadt Traunreut
Eing. 07. Juni 2018
Sachgebiet
Erledigt

Allgemeine Kommunalaufsicht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Birgit Heim
Telefon: +49 861 58-221
Fax: +49 861 58-9221
birgit.heim@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
2.20-0241.01-180003

Zimmer-Nr.: A2.21

Datum:
Traunstein, den 30.05.2018

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO); Entscheidung des Landratsamtes zur Vorlage des Stadtratsbeschlusses vom 26.04.2018 gem. Art. 59 Abs. 2 BayGO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ritter,

mit Schreiben vom 18. Mai 2018 baten Sie das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde um Entscheidung gem. Art. 59 Abs. 2 GO.

Zum Verfahren
Eine solche Entscheidung stellt eine Mitteilung der Rechtsauffassung der Rechtsaufsichtsbehörde dar und keinen Verwaltungsakt gem. Art 35 BayVwVfG (VGH vom 16.08.1993, AZ: 26 B 92.942). Bestätigt die Rechtsaufsichtsbehörde die Aussetzung des Beschlusses und teilt damit die Auffassung des ersten Bürgermeisters, so bleibt der Beschluss unvollziehbar. (Kommentar Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke, Erl. 14 zu Art. 59 GO).

Zum Beschluss
Der Stadtrat beschloss am 26.04.2018 einen Zusatz zum § 3 (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat mit folgendem Wortlaut:

„Soweit sich Besprechungen im Rathaus und an anderen Orten sowie Ortstermine auf Sachverhalte beziehen, die in den Aufgabenbereich eines derartigen Mitgliedes fallen, ist ihm mittels Einladung und Darstellung des Besprechungsinhaltes in Textform Gelegenheit zu geben, hieran teilzunehmen.'

Damit dieses Mitglied derartige Termine wahrzunehmen haben, werden sie mit einer Vorlaufzeit von wenigstens einer Woche anberaumt, sofern keine besondere Eilbedürftigkeit einer kürzen Vorlaufzeit erfordert.

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE95 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Die Ladung des Mitglieds erfolgt unmittelbar nach der Festlegung eines derartigen Termines.

Nach einem derartigen Termin wird das hierzu errichtete Protokoll dem Mitglied in Textform zur Kenntnis gegeben.

Dem Mitglied bleibt es unbenommen, eine von der vorstehenden Regelung zu seinen Lasten abweichende Vereinbarung mit der Verwaltung zu treffen."

Dieser Zusatz beinhaltet nach seinem Wortlaut das Recht einzelner Stadtratsmitglieder, die gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung vom Stadtrat mit der Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete beauftragt wurden, an internen und externen Besprechungen zu solchen Aufgabengebieten teilzunehmen.

Zudem wird eine Frist für die Terminierung solcher Besprechungen festgelegt ebenso wie die Ladung der Stadtratsmitgliedes und die Kenntnisgabe von Besprechungsprotokollen.
Das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde hält eine Regelung in der Geschäftsordnung entsprechend dem vorgenannten Zusatz für nicht vereinbar mit den kommunalrechtlichen Zuständigkeitsverteilungen zwischen dem 1. Bürgermeister und dem Stadtrat.

Bereits § 3 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung enthält die Regelung, die die Beauftragung einzelner Stadtratsmitglieder mit der Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete kennzeichnet „und sie insoweit mit der Überwachung der städtischen Verwaltungstätigkeit betrauen".
Das Überwachungsrecht des Gemeinderates gem. Art. 30 Abs. 3 GO umfasst im Wesentlichen ein Informationsrecht gegenüber der Gemeindeverwaltung, an deren Spitze der erste Bürgermeister steht.

Es umfasst dagegen nicht einen Anspruch auf aktive Teilnahme am Verwaltungshandeln wie z.B. der Teilnahme an internen (Vertreter der Stadtverwaltung) oder externen (Vertreter der Stadtverwaltung und Dritter) Besprechungen im Rahmen der Aufgabenerledigung durch die Gemeindeverwaltung.

Gemäß. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO leitet und verteilt der erste Bürgermeister die Geschäfte. Der Funktion des Bürgermeisters als Verwaltungsleiter ist nach unserer Auffassung auch die Entscheidung immanent, ob und welche internen und externen Besprechungen im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerledigung angezeigt sind und welche Bedienstete der Stadtverwaltung daran teilzunehmen haben. Entsprechende Befugnisse kann er gem. Art. 39 Abs. 2 GO übertragen. Aufgrund der alleinigen Vertretungsmacht des Bürgermeisters nach außen gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GO obliegt es auch seiner Entscheidung, ob bei externen Besprechungen Bedienstete der Stadtverwaltung teilnehmen und sich äußern können.
Das Zusammenwirken der Vorschriften haben wir bereits mit E-Mail vom 05.04.2018 darzulegen versucht. An der dort geäußerten Rechtsauffassung halten wir fest und schließen uns der Auffassung des 1. Bürgermeisters bzgl. Rechtswidrigkeit des Stadtratsbeschlusses an. Die Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses halten wir für gerechtfertigt.

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Nachrichtlich sei noch mitgeteilt, dass neben der erfolgten Aussetzung des Vollzuges eine rechtsaufsichtliche Beanstandung des Beschlusses nach Art. 112 GO nicht beabsichtigt ist.

Wir bitten, den Stadtrat baldmöglichst zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Amann
Abteilungsleiter

Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr

From: 05043 Page: 1/5 Date: 25.05.2018 12:13:24

FRAKTION DER
BÜRGERLISTE TRAUNREUT E. V.

c/o Josef Winkler, Traunring 8, 83301 Traunreut

Nur per Telefax: 857 221 38

Stadt Traunreut

Rathausplatz 3

83301 Traunreut

Datum
25.05.2018

Betreff: Beanstandung des in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Traunreut am 26.04.2018 zu TOP 12 gefassten Beschlusses zur Änderung der Geschäftsordnung durch Herrn 1. Bürgermeister Klaus Ritter gemäß § 59 Abs. 2 GO

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ritter,

in vorbezeichneter Angelegenheit danke ich für die Erledigung meines Schreibens vom 24.05.2018 und darf Ihnen beigefügt meine heutige Stellungnahme gegenüber dem Landratsamt Traunstein zur Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Winkler

This fax was received by GFI FaxMaker fax server. For more information, visit: http://www.gfi.com

From: 05043 Page: 2/5 Date: 25.05.2018 12:13:24

FRAKTION DER
BÜRGERLISTE TRAUNREUT E. V.

c/o Josef Winkler, Traunring 8, 83301 Traunreut

Nur per Telefax: 0861 / 58 - 94 49

Landratsamt Traunstein
- Allgemeine Kommunalaufsicht -
Papst-Benedikt-XVI.-Platz

83278 Traunstein

Ihr Zeichen:
SG 2.20 Allgemeine Kommunalaufsicht

Datum
25.05.2018

Betreff: Beanstandung des in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Traunreut am 26.04.2018 zu TOP 12 gefassten Beschlusses zur Änderung der Geschäftsordnung durch Herrn 1. Bürgermeister Klaus Ritter gemäß § 59 Abs. 2 GO

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit darf ich zu dem mir von der Stadtverwaltung Traunreut zur Kenntnis gegebenen Vorlageschreiben des 1. Bürgermeisters, Herrn Klaus Ritter, vom 18.05.2018 samt Anlagen für die Stadtratsfraktion der Bürgerliste Traunreut e. V. sowie in eigenem Namen Stellung nehmen.

Die Auffassungen des 1. Bürgermeisters und in Ihrer Email 05.04.2018 an die Stadt Traunreut, dass die erfolgte Beschlussfassung rechtswidrig sei, wird aus folgenden Gründen nicht geteilt:

1.

Nach ihrem Wortlaut soll mit der Beschlussfassung erreicht werden, dass der jeweilige Referent zu den darin genannten Besprechungen eingeladen wird, um bei ihr zuzuhören,

This fax was received by GFI FaxMaker fax server. For more information, visit: http://www.gfi.com

seine Meinung zu äußern und nachfolgend dem Stadtrat über dessen Inhalt und Ergebnis zu berichten.

Es werden damit entgegen den Hinweisen der Stadtverwaltung und Ihrer Email vom 05.04.2018, die beide Bestandteile der Sitzungsniederschrift vom 26.04.2018 sind, die originären Rechte des Bürgermeisters nach Artikel 39 Abs. 2 GO nicht verletzt. Es findet insbesondere entgegen einer derartigen Annahme im „Fazit" der vorgenannten Stellungnahme der Stadtverwaltung folgendes nicht statt:

- Der Stadtrat überträgt keine dem 1. Bürgermeister zustehenden Geschäfte auf diesen Referenten;

- Der Referent erhält keine eigene Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis. Es bleibt deshalb die Vertretung der Stadt weiterhin die alleinige Aufgabe des 1. Bürgermeisters bzw. seines Vertreters im Amt. Es „regiert" der Referent anlässlich keiner dieser im einzelnen genannten Termine „mit" mangels jedweder Weisungsbefugnisse oder Entscheidungskompetenz.

Es ist damit die von Herrn 1. Bürgermeister Klaus Ritter in der Stadtratsitzung am 17.05.2018 vorgelegte Seite 26 seiner Präsentation, wonach als Folge der Beschlussfassung eine politisch neutrale Verwaltung nicht mehr existent sei, unzutreffend. In ganz besonderer Weise falsch ist die in dieser Präsentation auf den Bildern 18 bis 26 vertretene These, dass die 30 Mitglieder des Stadtrates, die sich auf Bild 18 noch allesamt außerhalb der mit einem Kreis umrahmten „politisch neutralen Verwaltung" befinden, entsprechend den folgenden Schaubildern in diesen Kreis „hineinwandern", bis sie sich gemäß den Bildern 25 und 26 allesamt in diesem Kreis befinden und die Verwaltung der Stadt Traunreut übernommen haben.

Falls überhaupt, würde auf Grund dieser Beschlussfassung lediglich ein Stadtratsmitglied, nämlich der jeweilige Referent, in diesen Kreis der Verwaltung „hineinwandern". Selbst dies findet jedoch nicht statt im Hinblick auf den vorstehend dargestellten Um-

This fax was received by GFI FaxMaker fax server. For more information, visit: http://www.gfi.com

stand, dass er keinerlei Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse oder sonstige Möglichkeiten erhält, auf die Verwaltung einen Einfluss auszuüben.

2.

Zu Ihrer Email an die Stadt Traunreut vom 05.04.2018 darf ich anmerken:

Soweit in ihr eine Aufgabenübertragung nach Artikel 46 Abs. 1 Satz 2 GO oder eine Befugnisübertragung nach Artikel 39 Abs. 2 GO thematisiert werden, finden derartige durch die Beschlussfassung nicht statt. Sollte diese Auffassung von Ihnen weiterhin vertreten werden, bitte ich, dies mittels Nennung von Beispielen zu erläutern. Soweit Sie in diesem Zusammenhang Artikel 46 GO erwähnen, der sich auf den Geschäftsgang des Stadtrates bezieht, bitte ich um Darstellung, weshalb diese Vorschrift einschlägig sein soll.

Als beschlossene Richtlinie im Sinne von Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 GO ist die Beschlussfassung vom 1. Bürgermeister zu beachten. Sollte eine derartige Richtlinie gemäß Ihrer Auffassung für den 1. Bürgermeister nicht verbindlich sein, hätte sich der Gesetzgeber diese Regelung sparen können. Eine von Ihnen angenommene Unverbindlichkeit für den 1. Bürgermeister hätte schließlich zwangsnotwendig zur Konsequenz, dass der Beschluss keine Rechte des Bürgermeisters verletzen und damit auch nicht rechtwidrig sein kann.

Zur Verbindlichkeit derartiger Richtlinien für die Organe einer Kommune untereinander darf ich verweisen auf die Kommentierung in Bauer/Böhle/Ecker zu Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 GO sowie das Urteil des VG Würzburg vom 05.04.2016 - W 1 K 15.222. Am Ende der Randnummer 25 hat hier das VG Würzburg Richtlinien i. S. d. Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 GO die Qualität von Innenrechtssätzen bzw. Verwaltungsvorschriften zuerkannt mit dem Hinweis, dass ihnen keine rechtliche Außenwirkung zukomme.

This fax was received by GFI FaxMaker fax server. For more information, visit: http://www.gfi.com

3.

Sollten nach Ihrer Auffassung nicht sämtliche sich aus dem Beschluss herzuleitenden Folgen wegen Rechtswidrigkeit zu beanstanden sein, sondern nur Teile hiervon, bitte ich um deren Nennung sowie in Abgrenzung hierzu um Bekanntgabe jener Folgen, die Sie nicht zum Anlass für eine Beanstandung des Beschlusses nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Winkler
Mitglied des Stadtrates der Stadt Traunreut

This fax was received by GFI FaxMaker fax server. For more information, visit: http://www.gfi.com